

# **Friedhofsordnung**

## für den kirchlichen Friedhof in Ellingen

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Friedhofsverwaltung**

Der Friedhof in Ellingen ist Eigentum der Katholischen Kirchenstiftung St. Georg und somit kirchlicher Friedhof im Sinne des Kirchenrechts (cann. 1240-1243 CIC). Er wird gemäß Art. 33 BayStiftG und Art. 9 KiStiftO vom 1. Juli 2006 von der Kirchenverwaltung oder von einer durch diese beauftragten Person verwaltet.

#### **§ 2 Bestattungsrecht**

(1) Der Friedhof dient zur Bestattung der Katholiken der Pfarrei St. Georg, Ellingen. Gleiches gilt für Nichtkatholiken, die bei ihrem Tod in der Stadt Ellingen – mit Ausnahme des Stadtteils Stopfenheim ihren Wohnsitz hatten, sich dort aufhielten oder dort verstorben sind, die längste Zeit ihres Lebens dort verbracht oder nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anspruch auf Bestattung in einem Familiengrab haben.

(2) Mit Erlaubnis der Kirchenverwaltung können in dem Friedhof auch auswärtige Personen bestattet werden, die ihn entweder selbst als ihren Begräbnisplatz gewählt haben oder nach dem Wunsch der Angehörigen oder derer, die sie vertreten, darin beerdigt werden sollen.

(3) Wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, ist auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen zu gestatten.

(4) Einzelne Tot- oder Fehlgeburten können auf Wunsch eines Angehörigen bestattet werden, wenn die Mutter oder der Vater nach den Bestimmungen dieser Ordnung in dem Friedhof bestattet werden könnten oder aus einer Gemeinde in dem Gebiet des Dekanats Weißenburg stammen, in der eine solche Bestattung nicht möglich ist.

#### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

(1) Unter Grabstätte im Sinne dieser Friedhofsordnung ist jeweils die gesamte Fläche zu verstehen, die der Bestattung dient, sowie der Abstand zwischen Hauptweg und Bestattungsfläche, dazu 30 cm an den anderen Seiten der Bestattungsfläche.

(2) Grabplätze sind die Teilflächen von Grabstätten, in denen Särge oder Urnen beigesetzt werden können.

(3) Grabanlagen sind Grabmäler, Grababdeckungen, Grabeinfassungen, Grabkreuze, Gedenkplatten, Bepflanzung, Laternen und Weihwasserkessel.

(4) Aufgrund des Grabrechts an einer Grabstätte kann der Inhaber des Grabrechts eine Bestattung vornehmen lassen, wenn alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Das Nutzungsrecht verpflichtet, eine Grabstätte zum würdigen Andenken an die Bestatteten während seiner gesamten Dauer zu pflegen.

#### **§ 4 Register**

(1) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

(2) Die Beerdigungen werden in einem Bestattungsverzeichnis festgehalten, in dem soweit bekannt Familien- und Vornamen des Verstorbenen, Ort, Tag und Jahr seiner Geburt und seines Todes, die Konfession, der Tag der Beisetzung, die Bezeichnung der Grabstätte und die Ruhezeit festgehalten werden. Für den Fall, dass Leichen oder Aschen vor Ablauf der Ruhezeit aus Grabstätten entfernt werden, sind der Tag der Entfernung und der neue Bestattungsort anzugeben. War der Verstorbene zuletzt an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt, so ist das bei Erdbestattungen zu vermerken.

### **II. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 5 Anmeldung der Bestattung**

(1) Bestattungen sind gebührenpflichtig und unverzüglich unter ausdrücklicher Anerkennung der Friedhofsordnung beim Pfarramt anzumelden, damit der Bestattungstermin festgelegt werden kann. Bei der Festlegung des Bestattungstermins sind die Vorschriften der §§ 9 und 10 der Bestattungsverordnung vom 9. Dezember 1970 zu beachten, wonach grundsätzlich eine Bestattung zwischen 48 und 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes erfolgen muss.

- (2) Dem Friedhofsverwalter obliegt die Zuteilung einer Grabstätte.
- (3) Der Grabberechtigte erhält eine Graburkunde.
- (4) Bei der Anmeldung ist die ärztliche Todesbescheinigung, auf der der Standesbeamte die Beurkundung des Sterbefalls vermerkt hat, vorzulegen. Fehlt die standesamtliche Beurkundung des Sterbefalls, ist die ortspolizeiliche Bestattungsgenehmigung gem. § 39 PStG nachzuweisen. Bei Überführung der Leiche von auswärts kann anstelle der in den Sätzen 1 und 2 genannten Nachweise ein Leichenpass oder eine Bescheinigung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland, aus der sich die Zulässigkeit ergibt, vorgewiesen werden. Liegen die Unterlagen nach Satz 3 nicht vor, ist die Bestattungserlaubnis der Gemeinde des Bestattungsortes vorzulegen.
- (5) Gibt es Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod, oder soll die Leiche eines Unbekannten bestattet werden, muss – außer im Falle von Totgeburten - die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Richters beim Amtsgericht nachgewiesen werden.

## § 6 Tiefe eines Grabes

- (1) Die Tiefe eines Grabes ist so zu bemessen, dass der folgende Abstand von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges eingehalten wird:
  - a) 1,80 m bei Gräbern für Personen ab 12 Jahren,
  - b) 1,30 m bei Gräbern für Kinder von 6 bis 12 Jahren,
  - c) 1,10 m bei Gräbern für Kinder von 2 bis 6 Jahren und
  - d) 0,80 m bei Gräbern für Kinder unter 2 Jahren.
- (2) Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Absatz (1) noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 30 cm zugemessen werden.
- (3) Aschenurnen werden in einer Tiefe von 0,80 m, gemessen von der Oberkante der Urne bis zur Erdoberfläche, beigesetzt.

## § 7 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 25 Jahre, bei Kindern unter 6 Jahren 10 Jahre, bei Kindern bis zu 12 Jahren 15 Jahre. Eine vorzeitige Verlängerung der Ruhefrist ist möglich.
- (2) Die Dauer des Grabrechts bemisst sich mindestens nach der Dauer der Ruhefrist der Leiche, die bei Einräumung des Grabrechts bestattet worden ist, bei Familiengräbern und Urnengräbern mindestens 25 Jahre.

# III. Grabstätten

## § 8 Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der Kirchenstiftung.
- (2) Es kann nur ein Grab- und Nutzungsrecht an ihnen nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden. Grab- und nutzungsberechtigt an einer Grabstätte ist derjenige, der das Grabrecht erworben hat. Eine Übertragung des Grab- oder Nutzungsrechtes auf Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kirchenverwaltung zulässig.
- (3) Werden in einer Grabstätte weitere Leichen oder Urnen beigesetzt, deren Ruhefristen die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigen, ist das bestehende Grabrecht durch Nachkauf entsprechend zu verlängern. Die Gebühr dafür beträgt für jedes fehlende angefangene Jahr  $\frac{1}{25}$  der zur Zeit der Neubestattung geltenden Grabnutzungsgebühr.
- (4) Erfolgt die Umbettung einer Leiche oder Urne innerhalb des Friedhofes, erlischt das Recht an der Benutzung des bisherigen Grabplatzes. Das restliche Ruherecht wird auf den neuen Grabplatz übertragen. Erfolgt eine Umbettung nach auswärts, erlischt das Ruherecht. Eine Rückzahlung von Teilen der Grabnutzungsgebühr erfolgt nicht.
- (5) Bei Ablauf kann das Grab- und Nutzungsrecht gegen Bezahlung der anteiligen Nutzungsgebühr um höchstens weitere 25 Jahre verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass die Anzahl der Grabstätten für die Anzahl der Bestattungen im Zeitraum der Verlängerung ausreicht.
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts verfügt die Kirchenverwaltung anderweitig über die Grabstätte. Dies wird drei Monate vorher nach § 21 bekannt gemacht.
- (7) Der Nutzungsberechtigte muss bei Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhefrist die Grabanlagen entfernen.

## § 9 Arten der Grabstätten

Die Gräber werden in der Regel als Reihengräber, Familiengräber oder Urnengräber angelegt.

## § 10 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Einzelgräber, die im Beerdigungsfall der Reihe nach vergeben werden, wenn kein Familiengrab in Anspruch genommen wird.
- (2) In Einzelgräbern dürfen während der Dauer des Grabrechts höchstens zwei Angehörige bei Tieferlegung beigesetzt werden.
- (3) Bei der Anlage der Reihengräber für Erdbestattungen sind folgende Maße einzuhalten:
  - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: 1,20 m Länge, 0,60 m Breite, 0,50 m Abstand.
  - b) Gräber für Personen über 5 Jahren: 2,00 m Länge, 1,00 m Breite, 0,50 m bis 0,60 m Abstand.

## § 11 Familiengräber

- (1) Familiengräber umfassen zwei oder mehr Grabplätze.
- (2) In Familiengräbern dürfen während der Dauer des Grabrechts je Grabplatz eine, bei Tieferlegung zwei Personen beigesetzt werden. Urnen können in beliebiger Anzahl beigesetzt werden.
- (3) Die Länge der Familiengräber beträgt 2,00 m, die Breite 2,00 m je Grabplatz. Zu den Nachbargräbern ist ein Abstand von 0,50 m – 0,60 m einzuhalten.

## § 12 Urnengräber

- (1) In einem Urnengrab dürfen Aschenreste mehrerer Angehöriger des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden.
- (2) Wird über ein Urnengrab neu verfügt, können die beigesetzten Urnen von der Friedhofsverwaltung entfernt werden und die Asche an einer anderen Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben werden.
- (4) Die Länge und Breite von Urnengräbern ist unterschiedlich. Zu den Nachbargräbern ist ein Abstand von 0,50 m bis 0,60 m einzuhalten.

# IV. Grabmäler und Einfriedungen

## § 13 Genehmigung

- (1) Grabmäler, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchenverwaltung errichtet oder verändert werden. Dafür ist ein Ausführungsplan im Maßstab 1 : 10 einzureichen, aus dem alle Einzelheiten, wie z. B. Höhenlage (Höhenkoten) der Nachbargräber, Werkstoff, Art und Größe der Grabanlage einschließlich der Inschrift, zu ersehen sind. Mit der Zustimmung geht die Kirchenverwaltung keine Verantwortung bezüglich der Bodenbeschaffenheit und der Standfestigkeit des Grabmales ein. Ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung aufgestellte oder veränderte Grabanlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung von der Kirchenverwaltung entfernt werden.
- (2) Die Grabmäler müssen sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen und dürfen insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht verunstaltend wirken. Die Grabmäler müssen in die Grablinie, und zwar innerhalb der Maße der Grabstätten gestellt werden. Die Höhe des Grabdenkmals darf grundsätzlich 1,30 m nicht überschreiten. Ausnahmen sind möglich. Grabplatten sind genehmigungspflichtig. Sie sind als Vollabdeckung im gesamten Friedhofsbereich grundsätzlich nicht zulässig. Die Erlaubnis wird jedoch nicht versagt, wenn 30 % der Grundfläche, mindestens aber 25 % für eine Anpflanzung frei bleiben. Die Pflanzfläche soll am Fußstück sein.
- (3) Die Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung ist in der Regel zu versagen, wenn die Grabanlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit Genehmigung der Kirchenverwaltung entfernt werden.

## § 14 Rechte an Grabanlagen

Die Grabanlagen sind Eigentum des Nutzungsberechtigten des Grabplatzes. Nach Ablauf des Nutzungsrechts muss dieser die Grabanlagen abräumen. Geschieht das innerhalb einer angemessenen Frist trotz Aufforderung nicht, gehen die Grabanlagen auf deren Wunsch in das Eigentum der Kirchenstiftung über, die ihre Abräumung veranlassen und dem bisherigen Eigentümer in Rechnung stellen kann.

## § 15 Instandhaltung von Grabmälern

- (1) Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Der Nutzungsberechtigte muss die Grabanlage in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand erhalten.

- (3) Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder durch ein Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.
- (4) Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung oder Verschandelung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt oder in Stand gesetzt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder eine gestellte Frist ohne Wiederherstellung eines verkehrssicheren Zustandes verstreichen lässt.
- (5) Bei Gefahr im Verzug kann die Kirchenverwaltung verkehrsgefährdende Grabmäler auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen.

## **V. Pflege der Gräber**

### **§ 16 Herrichten der Gräber**

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. der Verleihung des Grabrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Geschieht dies trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht, so kann die Grabstätte von der Kirchenverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht werden.
- (2) Grabbeete dürfen nicht höher als 0,20 m sein.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Erforderlichenfalls ist die Bepflanzung entsprechend zu beschneiden. Dies gilt auch für die Zwischenräume zwischen den Grabstätten.
- (4) Der Freiraum zwischen Grabstätte und Friedhofsmauer darf nicht bepflanzt werden.
- (5) Ist die Grabpflege nach Meinung der Kirchenverwaltung vernachlässigt, so ist die Friedhofsverwaltung verpflichtet, den Nutzungsberechtigten auf den Missstand schriftlich - gegebenenfalls durch Aufkleber am Grabstein - hinzuweisen und um Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist zu ersuchen.

## **VI. Ordnungsvorschriften**

### **§ 17 Besuchszeiten**

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet.
- (2) Die beiden Zufahrtstore sind außer bei Bestattungen und während des Auf- und Abbaues von Grabmälern verschlossen zu halten.

### **§ 18 Verhalten im Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Im Friedhof ist es verboten:
  1. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  2. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
  3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren (Handwagen, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen), wenn nicht von der Friedhofsverwaltung eine besondere Erlaubnis erteilt worden ist oder gewerbliche Arbeiten an den Grabanlagen ausgeführt werden,
  4. Waren aller Art und insbesondere Blumen oder Kränze feilzuhalten,
  5. Druckschriften zu verteilen,
  6. gewerbliche Leistungen anzubieten,
  7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
  8. Abfälle sowie verwelkte Blumen und verdorrte Kränze an anderen als an den hierfür vorgesehenen Orten abzulagern,
  9. Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt zu betreten,
  10. unpassende Gefäße als Ersatz für Blumenvasen oder Weihwasserbehälter auf die Gräber zu stellen,
  11. Gefäße, Steinplatten, Gießkannen, Gerätschaften oder Abfall zwischen den Gräbern, hinter den Grabmälern oder in Hecken zu hinterstellen,
  12. Gießkannen, die an den Wasserstellen bereitgestellt sind, nach Benutzung an anderen Standorten abzustellen,
  13. Bänke oder andere Sitzgelegenheiten an den Grabstätten anzubringen.

### **§ 19 Gewerbliche Arbeiten im Friedhof**

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Kirchenverwaltung. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewähr-

leistet ist, insbesondere wenn der nach § 13 (1) von der Kirchenverwaltung genehmigte Ausführungsplan nicht entsprechend ausgeführt oder trotz Abmahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen wird.

(2) Die Aufstellung von Grabdenkmälern darf nur durch eine Fachfirma erfolgen, die der Friedhofsverwaltung für die von ihr im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten im Friedhofsbereich eventuell verursachten Schäden einen ausreichenden Versicherungsschutz nachgewiesen hat. Die Deckungssummen müssen für Personenschäden mindestens 1.000.000 € und für sonstige Schäden mindestens 300.000 € betragen.

(3) Während einer Bestattung ist die Ausführung gewerblicher oder störender Arbeiten im Friedhof untersagt.

(4) Gewerbetreibenden ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen zum Errichten oder zum Abbau eines Grabmales gestattet.

(5) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

## VII. Sonstiges

### § 20 Bekanntmachungen

In dieser Friedhofsordnung vorgesehene Bekanntmachungen der Kirchenverwaltung erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung der Rechtsinhaber, gegebenenfalls auch durch das Anbringen eines Zettels am Grabstein, oder durch Aushang an den Anschlagstafeln im Friedhof, wenn der Rechtsinhaber nicht bekannt ist.

### § 21 Ersatzvornahme und Auflassung des Grabes

Wird durch Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Friedhofsordnung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Kirchenverwaltung beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar und die sofortige Beseitigung einer Gefahr dringend geboten ist.

### § 22 Vollstreckung

Verwaltungsakte, die auf dieser Friedhofsordnung beruhen, werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.

### § 23 Rechtsmittel

Für Rechtsmittel ist die Verwaltungsgerichtsordnung maßgeblich, wobei Widerspruchsbehörde die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist.

## VIII. Gebühren

### § 24 Gebühren für die Dauer der Ruhefristen nach § 7

#### **Gebühren im alten Friedhofsteil:**

Für einen Grabplatz an der südlichen, östlichen und nördlichen Mauer	550 €
Für einen Grabplatz an den Wegen	500 €
Für einen Grabplatz in den hinteren Reihen	470 €
Bei Einzelbestattung eines Kindes von unter 12 Jahren	80 €
Zuschlag für eine Tieferlegung	400 €
Zuschlag bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne	250 €
Für Erdreich-Container	150 €

#### **Gebühren im neuen Friedhofsteil:**

Für einen Grabplatz (Erdbestattung oder Urnenbeisetzung)	500 €
Zuschlag für eine Tieferlegung	400 €
Zuschlag bei Beisetzung einer zusätzlichen Urne	250 €
Für Erdreich-Container	150 €

Die Gebühr für eine vorzeitige Verlängerung der Ruhefrist wird gesondert vereinbart.

#### **Sonstige Gebühren:**

Kostenanteil für Grabsteinfundament Einzelgräber mit Tieferlegung	100 €
---	-------

Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabanlagen (Grabmäler und Einfassungen) nach § 13 (1):	
Bei einem Einzelgrab	80 €
Bei einem Familiengrab	100 €
Nachträgliche Zustimmung für die Errichtung einer Grabanlage, auch Änderung (z. B. Grababdeckung):	
Bei einem Einzelgrab	70 €
Bei einem Familiengrab	120 €
 Genehmigung einer Urnenüberführung	 10 €

Die Gebühren sind mit Erwerb des Grab- und Nutzungsrechts fällig. Verzug tritt einen Monat nach Rechnungsdatum ein.

## § 25 Inkrafttreten

(1) Die Friedhofsordnung tritt nach stiftungsaufsichtlicher Genehmigung am Tag der Veröffentlichung durch Anschlag an den Tafeln im Friedhof und / oder Abdruck im gemeindlichen Mitteilungsblatt in Kraft. Der Anschlag an den Friedhofstafeln erfolgt in jedem Fall und dauert mindestens 4 Wochen. Der Kirchenverwaltungsvorstand hält das Datum des Anschlagbeginns und den ordnungsgemäßen Ablauf der 4-Wochen-Frist schriftlich fest, ebenso eine Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt, sofern sie dem Anschlag an den Friedhofstafeln vorausgeht.

(2) Mit dieser Friedhofsordnung werden alle vorausgegangenen Friedhofsordnungen außer Kraft gesetzt.

Die Kirchenverwaltung der Katholischen Kirchenstiftung St. Georg zu Ellingen hat in ihrer Sitzung vom 08.10.2009 die vorstehende Friedhofsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Ellingen, den 08.10.2009,

( Siegel )

.....  
Pfarrer Dr. Michael D. Klersy, Kirchenverwaltungsvorstand

.....  
Hermann Seis, Kirchenpfleger

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Eichstätt, den .....

( Siegel )

.....  
Domkapitular Leodegar Karg, Bischöflicher Finanzdirektor

EOM RA  
Friedhofsordnung V 2008.0